

(Dieser Sentenz findet in folgender Urkunde seine Bestätigung.)

## Beilage D) Utsch.

### Temperamentspunkte.

Von der Röm. Kais. zu Hungarn u. Böhheim ic. Königl. Apostol. Maitt. ic. Erzherzoginn zu Oesterreich ic. Unserer allergnädigsten Frauen wegen: denen Possessoribus deren in dem Egerischen Bezirk liegenden königl. Böhmischen Lehen-Gütern Utsch; Sorg, und Neuberg ic. ic. benanntlich Herru Karl Joseph Ferdinand, Christoph Karl, Georg Adam, Erdmann Ferdinand Alexander Johann, Adam Erdmann Christian Karl, Johann Ferdinand Adam Heinrich, Christian August Johann Erdmann, und Christian Wilhelm Anton Friederich von Zettwitz in Gnaden anzuzeigen; Höchst-erwehnt Ihre Kaiser- u. Königl. Maitt. haben sich aus dem von dero Königl. Böhm. Appellations-Kammer sub Dato 16. Decembris abgewichenen, et praesentato 24. Januarii inlebenden Jahrs erstatteten Bericht, und dessen Allegatis gehorsamst vortragen lassen, auf was Weise dieselben nach dem Beyspiel ihres sich bereits in anno 1760 besonders submittirten Betters, Christoph Karl Ludwig Adam v. Zettwitz, ihre allerhöchsten Ortes eingebrachte Submission von der eigends bestelkten Local-Commission gnädigst vorgeschriebener Maßen nochmalen anerkannt, und sowohl mündlich, als mittels ihrer eigenhändigen individual-Unterschrift, und Pettschaften schriftlich widerholt bestätigt, mithin dero Landesmütterlichen nur auf Milde, und Gerechtigkeit abzielenden allerhöchsten Gesinnung das vollständig gehorsamste Gemühen geleistet haben.

Worauf nunmehr allerhöchst dieselben die von ihnen Submittenten an Tag gelegte so ernstlich, als treu gemeinte

Untermwürfigkeit nicht nur Kraft dieses in Gnaden aus und aufnehmen, sondern ihnen auch die gänzliche Nachsicht und Verzeihung alles Vergangenen allermildest bewilligen, und Sie dessen, wie auch dero höchsten Landesfürstlichen Schutzes hiemit samt, und sonders gnädigst versichern lassen: Wo hingegen der in seiner Widerspänstigkeit beharrende Agnatus Karl Anton Philipp v. Zettwitz, demahlen an dieser Kais. Königl. Begnädigung nicht nur keinen Antheil zu nehmen hat, sondern vielmehr, im Fall er noch ferners renitent verbleibet, nach Ausmessung der Lehen-Rechten wider denselben verfahren werden wird.

Belangend hiernächst die in ihrer ad Commissionem übergebenen Bittschrift enthaltenen verschiedenen Desideria, so wird anforderist quoad punctum Religionis die bereits in anno 1757 gemachte, und seithero mehrmalen widerholte allergnädigste Zusage hiemit dergestalten erneueret, daß Selbe weder in dem freyen Religions-Exercitio der Augspurgischen Bekantniß gestöhret, noch in der bisherigen Ausübung der *jurium ecclesiasticorum, et circa Sacra* auf einigerley Weise gehindert werden solle, wie dann Ihre Maitt. weiters gnädigst bewilligen, daß für die ad forum ecclesiasticum einschlagende Angelegenheiten ein eigenes Consistorium zu Aisch bestellet werden möge, von welchem sodann der Zug an die königl. Appellations-Kammer, und von dort hieher an die höchste Hof-Stelle, als den obristen Richter zu nehmen, hieselbst aber secundum Principii augustanae Confessionis in judicando fürzugehen seye: Wo hingegen Ihre Maitt. sich alleinig das Ihro, als regierende Königin in Böhmeim zustehende *Jus summum circa sacra* vorbehalten, alle diesfällige *recursus* nach Sachsen aber sub poena excitationis fisci schärfest verbothen haben wollen; dahero dann die Supplicanten die Art, und Weise, wie Selbe sothanes Consistorium in gedachten Aisch zu errichten gedenken, der königl. Appellations-Kammer, als ihrer vorgesezten Instanz zur Wißenschaft anzuzeigen, daßel-

be mit tüchtigen, und untadelhaften Subjectis zu besetzen, und solche ersterwehnter Appellations-Kammer nahmhafft zu machen haben; Wobey nebens denenselben die Anstellung ihrer Beamten Augustanae Confessionis mit deme hierdurch gnädigst frey gelassen wird, daß Sie die erledigten Aemter, und Stellen allezeit nicht allein mit tauglichen, und in ihrer Aufführung unberichtigten Personen zu besetzen, sondern auch selbe jedesmal der Appellations-Kammer zur Wissenschaft nahmhafft zu machen, verbunden seyn sollen, wie dann endlichen auch kein Anstand ist, daß Selbe zum Behuf ihres Religions - Exercitii sich nebst ihren Unterthanen sowohl der auswärtigen Kalender, als deren bey der Augsbürgischen Confession recipirten Bücher nach Maaß der Erforderniß bedienen mögen.

So viel nun die weiteren quoad saecularia angeführte Landesfürstliche Begünstigungen anbelangt, so wird ihnen Submittenten zur gnädigsten Resolution angefüget, daß

Ad 1mum dieselben, und ihre Lebens-Folgern bey dem Besiß und Genuß all- und jeder ihrer königl. Böhmschen Lehen radicaliter anlebenden Rechten, und Gerechtigkeiten, nach Ausweis der ihnen ertheilten Lehen-Briefen, und darinnen gnädigst bestätigten Privilegien, und Exemptionen à Bernis, Contributionibus, Taxationibus, et Exactionibus, auch andere Regalien, und Befreyungen allwegß erhalten werden würden; Wohingegen ihrem weiteren Gesuch um die Zoll-Befreyung um so weniger statt gegeben werden kann; als sie kein Prlvilegium exemptionis a Telonio aufzuzeigen vermögen.

Ad 2dum Wird denenselben omnimodo Jurisdictio in Civilibus, et criminalibus in prima instantia, jedoch quoad criminalia lediglich nach Vorschrift der Constitutionis Criminalis Theresianae allermildest zugestanden: wohingegen Abolitio Criminis, et mutatio poenae in multum solche Gerechtsame seynd, welche ihnen keineswegß gebühren, deren sich also dieselbe nicht nur nicht anzuma-

ßen haben würden, sondern auch die bey dem Uscher = Gericht verführten Inquisitions-acta, wie vor, so nach an das Königl. Appellations-Tribunal, als desselben vorgesetztes Obergericht einzusenden seynd, und daselbst in Criminal-Fällen die nöthige Belehrung anzufuchen: in all- und jeden Civil- und Niedergerichtbarkeiten. Streitigkeiten aber sich zu deren Justizmäßiger Entscheidung in so lange, bis nicht von Ihrer Maitt. ein allgemein gleiches Recht, in gesamt dero Böhmischen, und Der. Erblanden eingeführt werden wird, der zu Usch wohl hergebrachten gemeinen Kais. Rechten zu gebrauchen ist, wie dann auch erforderlichen Falls in Civil = Vorfällen sich bey einer erbländischen Universitaet, salva tamen appellatione an das Königl. Appellation - Tribunal Rathß zu erhalten, erlaubet wird, und um denen muthwilligen Rechts = Streitigkeiten die gehörigen Schranken zu setzen, von denen Erkenntnissen des Uscher = Gerichts, excepto simplici recursu, keine Appellation bis auf fünfzig Gulden inclusive statt haben, in Appellations-Fällen aber von denen Appellanten in Casum succumbentiae sportularum nomine, zu Gerichts = Handen drey Sajok Böhmisch, oder Sieben Gulden rheinl. erlegt werden, und diese, wenn die Appellation verworfen, oder Sententia primae instantiae confirmirt wird, verfallen seyn sollen, wornach also das Uscher Gericht sowohl in Causis summaris, als in geringen Straf = Händeln fürzugehen, in Handwerks- und dergleichen Sachen aber sich nach denen ergangenen Handwerks = Generalien zu richten haben wird, wobei übrigens Ihre Maitt. in Ansehung der gebetenen Eximirung respectu fori es bey der bisherigen Verfassung allergnädigst belassen, folgar Sie v. Zettwitz in Lehens = Civil - und Criminal - Angelegenheiten lediglich an Dero Königl. Appellations - Kammer, als in Sachen allein hergebrachte forum Competens: in publicis et politicis aber so, wie alle Landes = Insassen an das Königl. Böhmis. Gubernium mit der schuldigsten Obliegenheit angewiesen wer-

den, die ihnen durch das Ellbogner Kreis- und zugleich Egerischen Burg- u. Berwieser- Amt zukommende Gubernial- und Appellations-Verordnungen nicht allein zur schuldigen Befolgung ohnweigerlich anzunehmen, sondern auch diesen in all- und jeder instructivis et executivis die gebührende Parition zu leisten.

Ad 3tium Werden Ihre Kaiser- u. Königl. Maitt. Sie Herren von Zettwitz bey ihren rechtmäßigen Juribus in Ansehung deren von ihren Unterthanen zu praestirenden Schuldigkeiten, nach Maaßgabe des ergangenen, und zu Rechtskräften erwachsenen Appellatorischen Sentenzen in alle Wege zu schützen, niemals entstehen, versehen sich aber auch zu denenselben gnädigst, daß Sie ihres Orts gleichfalls sothanen Sentenz in allen Punkten genauest nachleben werden.

Ad 4tum Kann zwar von denen in Salz- u. Tabak- Stempel- und Zoll- Wesen, dann wegen der Militar- Conscription überhaupt getroffenen Einrichtungen in Ansehung der Ascher Lehengüter nicht abgegangen, noch weniger ohne Zerruttung der ganzen Verfassung hierinnen eine Ausnahme gemacht werden; Es wird jedoch bey der eben jetzt bevorstehenden neuen Zoll- Einrichtung auf derenselben Vorstellung der thunliche Bedacht genommen werden; Und da

Ad 5tum Wegen der gebethenen Verschonung mit Unterhaltung des militis perpetui bereits in der höchsten Resolution von anno 1757 der maasgebige Bescheid enthalten, daß Ihre Maitt. Sie Herrn v. Zettwitz dieserwegen zu keinem Ventrug zu ziehen gedenken, sich aber auch hierdurch in den Ihre zuständigen jure armorum keine Schranken setzen lassen konnten, sondern sich dessen nach Erforderniß der Zeit, und Umstände gebrauchen würden; So hat es auch hiebey sein ungeandertes Verbleiben. Ingleichen lassen es Ihre Maitt.

Ad 6tum Nicht nur bey dem ihnen Herrn von Zettwitz in praedicto anno 1757 eingestandenem jure alligendi publica dergestaltten allergnädigst bewenden, daß der Inhalt

derley affigendorum berent an den ganzen Egerischen Bezirk bishero ergangenen, und künftig ergehenden Landesfürstlichen Anordnungen nicht zuwieder laufen, auch die an Sie gelangenden Kaiser- Königl. Befehle gehörig affigiret, und publiciret werden sollen, sondern es kann auch bey dem durch den appellatorischen Sentenz in die gehörigen Schranken gesetzten Jure collectandi, doch mit der Ihrer Maitt. hierin vorbehaltenen OberEinsicht sein Bewenden haben, und da übrigens dieselben schon ehehin Kraft der Lehen- Briefen unter anderen ausdrücklich ad Sequelam, oder zur Landes- Folge angewiesen sind: So bleiben Sie auch, vermöge ihrer Lehens- Pflichten, und aus dem Band der Unterthänigkeit verbunden, in Streifungen nach läderlichen Leüthen sich nach denen diesfalls ergehenden Gubernial- Verordnungen, und praecise nach dem Fürgang des Egerischen Bezirks stets hin zu richten.

Ad 7mum Werden die Zünfte des Ascher Gerichts bey ihren Artikulu, jedoch mit der ausdrücklichen Clausul gnädigst belassen, in so weit selbe denen Handwerks- Generalien, und diesermwegen seithero ergangenen, oder künftig ergehenden höchsten Satz- und Ordnungen nicht zuwiderlaufen. Dahingegen

Ad 8vum können sich Ihre Kaiser- Königl. Maitt. in dem die Hände nicht binden lassen, was für Beamte höchst dieselben in diesen Lehen- Gütern zu Besorgung dero Gefällen, anzustellen, Ihres Dienstes zu seyn befinden werden; Es haben jedoch Sie Herren von Zettwitz diesermwegen in den ihnen zugesicherten Religions- Exercitio den mindesten Eintrag oder Hinderniß nicht zu besorgen.

Ad 9num Nehmen Ihre Maitt. keinen weiteren Anstand, nach dem Verlangen der Supplicanten durch dero königliches Gubernium, mit Einverständnis des General-Commando die Veranstaltung zu treffen, damit die Militar- Execution auf dassigen Lehen- Gütern sowohl bey ihren Obrigkeiten, als bey jenen Unterthanen, welche sich keine Widerseßlichkeit gegen die allerhöchsten Anordnungen zu Schul-

den kommen lassen, alsogleich aufgehoben, und lediglich so viele Militar = Mannschaft, als zu Hindanhaltung der Salz = Mauth = und Tobak = Schwärzungen erforderlich allda belassen, hiebey jedoch der Unterthan außer dem ohnentgeltlichen Obdach, Bett, gemeinschaftlichen Holz und Licht, wie auch gratis zu tragenden Officiers = Quartier sonst nicht im geringsten beschwehret werde: Wohingegen Ihre wairt. auß besonderer allerhöchster Gnade ihnen Submittenten die Unkosten dieser Militar - Execution von dem Tage der eingelangten Submission bonificiren, auch künftighin denen Wfcher = Unterthanen den Schlaf = Kreuzer auf den nämlichen Fuß, wie solcher in Böhheim eingeführet ist, vergüten lassen werden. Schlüsselichen, und

Ad 10mum wird denselben uebst wiederholter Verzeihung des vergangenen auch die gebethene Belehnung und Ansfertigung des neuen Lehen = Briefs mit Inserirung derer ihnen allermildest eingeständenen Begünstigungen, desgleichen die gänzliche Abolirung des fiscalischen Processes, und Aufhebung der poenal = Verfügungen, in so weit Sie denen diesfälligen unter denen Straf = Gebotten an Sie ergangenen Auflagen die schuldige Parition entweder bereits geleistet haben, oder auf Erfordern amoch unwaigerlich leisten werden, hiemit allerguädigst bewilliget, beruhet mithin nunmehr bloß an deme, daß Selbe |: mit Ausschluß ihres oft benannten renitenten Agnati Karl Anton Philipps v. Zettwitz:| sub termino trium mensium mit Anzeigung deren seit der letzteren Investitur sich in manu serviente ergebenden Lehen = Fallen ihr diesfällig geziemendes = und mit denen übrigen Erfordernissen förmlich instruirtes Gesuch um die ordentliche Belehnung, und Zulassung ad Deponendum Vasallagium et homagium, dann zu Praestirung der praestandorum behörig einbringen, als worzu dieselben hiemit angewiesen werden.

Es wird dahero all = dieses ihnen Herrn v. Zettwitz zur gnädigsten Resolution, und Nachachtung mit dem Befehl

hiedurch eröffnet, daß gleichwie der bereits in anno 1760 ihnen mit einem guten Beyspiel in vollkommener Unterwerfung und Rückkehrung zu seinen Pflichten vorangegangene Lehens-Agnat, Christoph Karl Ludwig Adam von Zettwis, in Folge der ihm unterm 5. July d. a. ertheilten allergnädigsten Zusicherung an obigen Gnaden, und Begünstigungen auch seiner Seits theil zu nehmen hat; Also wollen hingegen Ihre Kaiser-Königl. Maitt. den nach aller so oftmahliger Ermahnung, und des einleuchtenden Beyspiels seiner übrigen Agnaten ohnerachtet, in seinem Ungehorsam, und Widerspänstigkeit beharrenden Karl Anton Philipp hievon gänzlicher ausgeschlossen haben, bewilligen jedoch demselben unter einem, zu allem Ueberfluß, aus besonderer Gnade, annoch peremptorie einen Termin von zwey Monaten, binnen welcher er sich entweder ebenfalls zu submittiren, und der Kaiser-Königl. Gnade theilhaftig zu machen, oder in dessen Entstehung nach Ablauf dieser Frist zu gewarten habe, daß nach der gesühmässigen Schärfe wider ihn werde fürgeschritten werden, sich übrigens zu ihnen Submittenten allergnädigst versiehende, daß Sie diese ihnen erzeugende besondere Kaiser-Königl. Gnaden mit unterthänigsten Dank verehren, ihre Pflichten mit der schuldigen Treue, und Gehorsam nicht nur als getreue Lehens-Basallen, sondern auch als wahre mit dem Kaiser-Gericht, und ihren übrig-dastigen Lehen-Gütern zu dem Egerischen Bezirk jederzeit gehörig geweste, und annoch dahin gehörige Königl. Böhmische Unterthanen, und Landes-Insaßen auf das genaueste beobachten, und sich des Landesfürstlichen Schutzes würdig zu machen, nicht minder denen an Sie entweder unmittelbar von allerhöchsten Orten, oder von dem Landes-Gubernio, und der Königl. Appellations-Kammer durch das Ellbogner Kreis- und zugleich Egerischen Burg-Berweser-Amt ergehenden Verordnungen die gebührende Folge, und schuldige Parition zu leisten, bestießen seyn werden.



Und es verbleiben Ihre Matt. mit Kais. Königl. und  
Erzherzoglichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesareo Regiam Mattem.  
In Consilio Cancellariae Bohemico - Austriaco - Aulicae  
Viennae Die 10. Martii 1775.

Heinrich Graf Blümegen. m.

p.

Florian Pergenstein. m.

p.

(A tergo)

Denen Possessoribus der in dem Egerischen Bezirk lie-  
genden königlich Böhmischen Lehen = Gütern, Asch, Sorg  
und Neuberg ic. benanntliche Herrn Carl Joseph Ferdinand,  
Christoph Carl, Georg Adam, Erdmann Ferdinand Alexan-  
der Johann, Adam Erdmann Christian Carl, Johann Fer-  
dinand Adam Heinrich, Christian August Johann Erdmann,  
und Christian Wilhelm Anton Friederich v. Zettwitz zuzustellen.

Daß diese Abschrift mit dem vorgezeigten Originale von  
Wort zu Wort gleichlautend sey, wird hiemit ämtlich bestä-  
tigt.

Amt Altenteich am 13. Juny 1836.

(L. S.)

Von B, m.  
Amtdirektor. p.